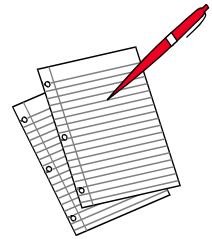


# Die Betreuungsstelle des Landkreises Goslar informiert:

## Vorsorgevollmacht

- Nach den betreuungsrechtlichen Vorschriften hat die Betreuungsstelle die Aufgabe, Aufklärung und Beratung über Vollmacht zu fördern und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. In der Regel ist eine rechtliche Betreuung nicht erforderlich, wenn eine einwandfreie Vorsorgevollmacht vorliegt. Im Einzelfall (z. B. Regelungen von bestimmten Vermögensangelegenheiten, Übertragung bzw. Verwaltung von Grundstücken etc.) kann eine zusätzliche notarielle Beratung sinnvoll sein.
- In guten Zeiten sollten Sie vorsorgen für die Zeiten, in denen Sie auf rechtliche Hilfe angewiesen sind. Sie bestimmen selbst, wer Ihre rechtlichen Angelegenheiten regelt, wenn Sie aufgrund schwerer Krankheit oder altersbedingt nicht handeln bzw. entscheiden können. Angehörige (Ehegatte und Kinder) treten **rechtlich** nicht automatisch an Ihre Stelle.
- Zu den rechtlichen Grundlagen einer Vollmacht beachten Sie bitte die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Vollmacht sollte – schon aus Beweisgründen – immer schriftlich abgefasst werden.
- Die Vorsorgevollmacht erstellen Sie bitte selbst. Sie können auch einen Vordruck ausfüllen oder ein Notar wird für Sie tätig. In der Betreuungsstelle bekommen Sie den Vordruck des Niedersächsischen Justizministeriums.
- Vollmachten gemäß § 1904 BGB (schwerwiegende Entscheidungen in dem Bereich Gesundheit) sowie § 1906 BGB (Einschränkung Ihrer persönlichen Freiheit) müssen schriftlich erteilt sein und die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfassen. Sie müssen also präzise formulieren. Allgemeine Formulierungen reichen für diese Maßnahmen nicht aus. Der Bevollmächtigte benötigt für seine Einwilligungen grundsätzlich die gerichtliche Genehmigung des Betreuungsgerichtes.
- Die Vollmacht gilt ab einem bestimmten Zeitpunkt oder von einem bestimmten Ereignis ab. Sie kann widerrufen werden. Ebenso ist es möglich, sie abzuändern bzw. der aktuellen Situation anzupassen. Es ist ratsam, sie in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu dokumentieren, dass sie weiterhin Gültigkeit hat. Wenn die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll, so muss dieses in der Vollmacht ausdrücklich vermerkt sein. Ansonsten erlischt die Vollmacht mit dem Tod.
- Sie können mehrere Bevollmächtigte bestellen. Benennen Sie nur Personen, denen Sie wirklich vertrauen können. Falls sich später die Notwendigkeit ergibt, kann vom Gericht ein Kontrollbetreuer bestellt werden, eine Person, die den Bevollmächtigten kontrolliert.

- Gegen eine Gebühr von 10 € kann die Unterschrift des Vollmachtgebers durch die Urkundsperson der Betreuungsstelle öffentlich beglaubigt werden. Die Beglaubigung empfiehlt sich, weil die Vollmacht im Rechtsverkehr sicherer ist und eher anerkannt wird.



Soll die Vorsorgevollmacht Verfügungen über Grundbesitz umfassen (Grundbucheinträge bzw. Grundbuchänderungen), sind besondere Formvorschriften zu beachten.

Um Probleme - evtl. beim Grundbuchamt - zu vermeiden, ist eine notarielle Beratung - ggf. Beurkundung - erwägenswert.

- Im Bereich des Erbrechts ist für den Fall der Ausschlagung einer Erbschaft die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift erforderlich.
- Im Bereich des Melde- und Passrechtes ist die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift erforderlich, wenn z. B. ein Pass beantragt werden soll oder eine Ummeldung notwendig wird.
- Wenn Sie für Ihr Girokonto, für Ihre Sparkonten sowie weitere Geldanlagen eine Vollmacht erteilen wollen, so lassen Sie sich bitte bei Ihrem Geldinstitut beraten.
- Die Vorsorgevollmacht sollten Sie zu Hause gut aufbewahren. Außerdem kann eine Registrierung bei der Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister -, Kronenstraße 42, 10117 Berlin, erfolgen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).
- Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung:

Die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüren Betreuungsrecht sowie Patientenverfügung sind kostenlos erhältlich beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, oder im Internet unter [www.bmj.de/patientenverfuegung](http://www.bmj.de/patientenverfuegung).

Die vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebenen Broschüren „Vorsorgevollmacht“ und „Das Betreuungsrecht“ sind erhältlich beim Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, oder per E-Mail: [poststelle@mj.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mj.niedersachsen.de) oder im Internet unter [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de).



Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner in der Betreuungsstelle des Landkreises Goslar, Klubgartenstraße 11:

<b>Betreuungsstelle des Landkreises Goslar, Klubgartenstr. 11, 38640 Goslar</b>		
<b>Christoph Scholz</b>	Tel. 05321 76-578	E-Mail: <a href="mailto:Christoph.Scholz@landkreis-goslar.de">Christoph.Scholz@landkreis-goslar.de</a>
<b>Anja Dörr</b>	Tel. 05321 76-573	E-Mail: <a href="mailto:Anja.Doerr@landkreis-goslar.de">Anja.Doerr@landkreis-goslar.de</a>
<b>Tanja Prophet</b>	Tel. 05321 76-594	E-Mail: <a href="mailto:Tanja.Prophet@landkreis-goslar.de">Tanja.Prophet@landkreis-goslar.de</a>
<b>Julia Seffers</b>	Tel. 05321 76-513	E-Mail: <a href="mailto:Julia.Seffers@landkreis-goslar.de">Julia.Seffers@landkreis-goslar.de</a>
oder Anrufbeantworter		Fax: 05321 76-99578